

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. Juli 2012

Nummer 17

INHALT

Tag		Seite
30. 7. 2012	Verordnung zur Änderung der Pflegeausschussverordnung 83000 00 02	284
20. 7. 2012	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung 20220 01 39	285
20. 7. 2012	Niedersächsische Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmeverordnung — NArtAusnVO) ... 28100 (neu)	289

**Verordnung
zur Änderung der Pflegeausschussverordnung**

Vom 30. Juli 2012

Aufgrund des § 92 Satz 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 27 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), wird verordnet:

Artikel 1

Die Pflegeausschussverordnung vom 8. August 1995 (Nds. GVBl. S. 284) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsische Verordnung
über den Landespflegeausschuss nach dem
Elften Buch des Sozialgesetzbuchs
(Niedersächsische Pflegeausschussverordnung —
NPflegAVO)“.**

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gemäß § 92 Satz 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) wird für Niedersachsen zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung bei der zuständigen Landesbehörde ein Landespflegeausschuss gebildet.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Mitglieder des Landespflegeausschusses werden wie folgt bestellt:

1. fünf Mitglieder durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,
2. ein Mitglied durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens für die Vereinigungen der kommunalen Träger der Pflegedienste und Pflegeheime,
3. fünf Mitglieder durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen,
4. zwei Mitglieder durch die AOK — Die Gesundheitskasse für Niedersachsen als Landesverband im Sinne des § 207 Abs. 2 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V),
5. zwei Mitglieder durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen,
6. ein Mitglied durch den BKK Landesverband Mitte,
7. ein Mitglied durch die IKK classic in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes (§ 207 Abs. 4 a SGB V),
8. ein Mitglied durch die Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,

9. ein Mitglied durch die Knappschaft, Regionaldirektion Hannover,
10. ein Mitglied durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen,
11. ein Mitglied durch den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
12. ein Mitglied durch den Niedersächsischen Städtetag,
13. ein Mitglied durch den Niedersächsischen Landkreistag,
14. ein Mitglied durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund,
15. ein Mitglied durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen—Bremen—Sachsen-Anhalt,
16. ein Mitglied durch die ver.di — Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
17. ein Mitglied durch die Ärztekammer Niedersachsen,
18. ein Mitglied durch den Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.,
19. ein Mitglied durch den Niedersächsischen Pflegerat e. V. — Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeberufsorganisationen und des Hebammenwesens,
20. ein Mitglied vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe und
21. ein Mitglied durch die zuständige Landesbehörde.

²Dem Landespflegeausschuss gehört außerdem die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen an. ³Die in Satz 1 genannten Organisationen und Stellen sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bestellen jeweils auch die stellvertretenden Mitglieder.

(2) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 19 bestellten Mitglieder, die für sie bestellten stellvertretenden Mitglieder und das stellvertretende Mitglied für die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen werden der zuständigen Landesbehörde schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Erklärung ihres Einverständnisses benannt. ²Diese bestätigt die Bestellung. ³Werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung durch die zuständige Landesbehörde Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht bestellt, so werden diese von der zuständigen Landesbehörde bestimmt.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Juli 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Özkan

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Veterinärverwaltung**

Vom 20. Juli 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2010 (Nds. GVBl. S. 546), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Durchführung der VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1)“ werden durch die Worte „Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Arzneimittel- und Futtermittelrecht“ werden durch das Wort „Arzneimittelrecht“ ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben A werden die folgenden Nummern 9 und 10 angefügt:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„9	Ausstellen einer Bescheinigung für die Ausfuhr von Mitteln im Sinne des § 17 c Abs. 1 Satz 1 TierSG im Rahmen der Überwachung nach § 17 e TierSG			
9.1	Bescheinigung der freien Handelbarkeit (Free Sale Certificate – FSC)			
9.1.1	je Mittel		35	75
9.1.2	je Zweitschrift	20		
9.2	sonstige Bescheinigung, zum Beispiel Certificate for Animal Biological Products – CABP			
9.2.1	je Mittel		35	75
9.2.2	je Zweitschrift	20		
10	Registrierung eines Zirkus nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für das Verbringen von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 279 S. 47)			
10.1	Ausstellung einer Zirkusregisternummer	15		
10.2	Ausstellung eines Zirkustierregisters		15	150
10.3	Ausstellung eines Gastspielregisters	15		
10.4	Ausstellung eines Tierpasses	15“.		

- bb) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Schafes“ ein Komma und das Wort „Schweines“ eingefügt.
 - bbb) Nach Nummer 6.15 wird die folgende Nummer 6.16 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„6.16	Kontrolle eines Zirkus nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1739/2005			nach Zeitaufwand“.

b) Die Überschrift des Abschnitts III a erhält folgende Fassung:

„III a. Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)“.

c) Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„IV. Arzneimittelrecht				
1	Bescheinigung nach § 67 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) über die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke	40		
2	Überwachung nach § 64 AMG			
2.1	einer tierärztlichen Hausapotheke		50	1 000
2.2	von Betriebsräumen außerhalb einer tierärztlichen Hausapotheke		50	250
2.3	eines Betriebs des Einzelhandels oder des Versandhandels für Arzneimittel für Tiere, mit Ausnahme von Apotheken		50	500
2.4	einer Person, auch einer Tierhalterin oder eines Tierhalters, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwendet, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein		50	500
2.5	in Form einer Nachbesichtigung eines Betriebsraumes oder einer Einrichtung oder in Form einer Nachkontrolle einer Person, jeweils nach einer Überwachungsmaßnahme nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 oder 2.4		100	500“.

d) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben A wird die folgende Nummer 19 angefügt:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„19	Sachkundebescheinigung nach § 17 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)			
19.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 17 Abs. 2 TierSchNutzTV		13	125
19.2	Abnahme einer Prüfung nach § 17 Abs. 3 TierSchNutzTV einschließlich Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung		25	100
19.3	Rücknahme oder Widerruf einer Sachkundebescheinigung		13	50“.

bb) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 6 werden die folgenden neuen Nummern 7 bis 12 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„7	Kontrolle im Rahmen der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a TierSchG eines Tiertransportunternehmers für eine Zulassung nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 oder Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005			nach Zeitaufwand
8	Kontrolle im Rahmen der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a TierSchG eines nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 oder Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassenen Tiertransportunternehmers			nach Zeitaufwand
9	Kontrolle einer Sammelstelle im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b TierSchG			nach Zeitaufwand
10	Überprüfung eines Masthühnerbestandes aufgrund einer Mitteilung nach § 20 Abs. 4 TierSchNutzTV			nach Zeitaufwand
11	Anordnung von Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 TierSchNutzTV			nach Zeitaufwand
12	Vorherige Kontrolle eines Straßentransportmittels für eine Zulassung nach Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005			nach Zeitaufwand“.

bbb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 13 und 14.

e) Abschnitt IX Buchst. B wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Nummern 9 bis 9.6 werden durch die folgende neue Nummer 9 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„9	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichem Kontrollaufwand, die nicht unter Nr. 2 fällt, bei der Abfertigung und Versiegelung einer Sendung		17,50	nach Zeitaufwand“.

bb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„10	Übertragung der Befugnis zur Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf einen Jäger und dessen Schulung (§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)“.			

f) Dem Abschnitt IX a werden die folgenden Nummern 12 bis 14 angefügt:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„12	Überprüfung des Verbleibs von Sendungen nach § 7 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit Satz 2 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV)		10	nach Zeitaufwand
13	Überprüfung des Verbleibs von Sendungen und Dokumentenprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit Satz 3 LMEV		40	nach Zeitaufwand
14	Amtliche Kontrolle nach § 17 LMEV		40	nach Zeitaufwand“.

g) Abschnitt XII wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6.11 wird in der Spalte „Mindestgebühr“ die Angabe „3,85“ durch die Angabe „3,70“ ersetzt.

bbb) In Nummer 6.21 wird in der Spalte „Einzelgebühr“ die Angabe „10,83“ durch die Angabe „14,07“ ersetzt.

bb) Buchstabe C erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„C. Stichprobenweise Rückstandsuntersuchung				
1	unabhängig vom angewendeten Untersuchungsverfahren je Stichprobe bei			
1.1	Rindern	122,66		
1.2	Kälbern	121,49		
1.3	Schweinen	118,20		
1.4	Schafen und Ziegen	106,04		
1.5	Pferden	137,67		
1.6	Masthähnchen	133,95		
1.7	Lege- und Suppenhühnern	119,44		
1.8	Truthühnern	130,48		
1.9	sonstigem Geflügel	127,09		
1.10	Milch	305,71		
1.11	Eiern	166,88		
1.12	Honig	759,83		
1.13	Jagdwild	338,03		
1.14	Kaninchen	52,51		
1.15	Fischereierzeugnissen	270,59		
2	mit Dreiplatten-Hemmstofftest je Stichprobe und Tier	11,12“.		

h) Abschnitt XIV Buchst. D Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	— Gebühr in Euro —		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„4.3	zusätzlich für bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse nicht meldepflichtige Equiden je Transponder		2	6“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

**Niedersächsische Verordnung
über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen
von artenschutzrechtlichen Verboten
bei Unterhaltungsmaßnahmen
(Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmeverordnung — NArtAusnVO)**

Vom 20. Juli 2012

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen

(1) ¹Von den zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten geregelten Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BNatSchG werden für die in Satz 2 genannten Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. September bis zum Ablauf des Monats Februar durchgeführt werden, Ausnahmen allgemein zugelassen, soweit diese Maßnahmen einem Zweck im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 BNatSchG dienen. ²Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind

1. ordnungsgemäß durchgeführte Maßnahmen der gesetzlich begründeten
 - a) Gewässerunterhaltung oder
 - b) Unterhaltung von Anlagen des Küsten- oder Hochwasserschutzes,
2. sonstige gesetzlich begründete ordnungsgemäß durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen und
3. behördlich geleitete oder angeordnete Unterhaltungsmaßnahmen.

(2) ¹Die Zulassung nach Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen

1. in einem Naturschutzgebiet,
2. in einem Nationalpark,
3. in dem Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“,
4. in einem geschützten Landschaftsbestandteil,
5. in einem gesetzlich geschützten Biotop, der in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) eingetragen ist,
6. in einem gesetzlich geschützten Biotop, der in das Verzeichnis nach § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Bio-

sphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) eingetragen ist, und

7. in einem nach § 25 Satz 2 NAGBNatSchG bekannt gemachten Gebiet.

²Die Zulassung nach Absatz 1 gilt ferner nicht in Bezug auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 gilt die Zulassung nach Absatz 1 für Maßnahmen, soweit

1. sie in der Rechtsvorschrift, die für den Schutz der Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erlassen wurde, freigestellt sind oder
2. für sie entsprechende Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder nach § 17 Abs. 3 NElbtBRG zugelassen wurden.

§ 2

Befugnisse der Naturschutzbehörde

(1) Die Naturschutzbehörde kann die Zulassung nach § 1 Abs. 1 beschränken, wenn

1. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer besonders geschützten Art seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verschlechtert hat oder absehbar ist, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtern wird,
2. die Durchführung einer Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgewählten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder
3. von dieser Zulassung in missbräuchlicher Art und Weise Gebrauch gemacht wird.

(2) Die Befugnis der Naturschutzbehörde, im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG weitere Ausnahmen zuzulassen, nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Befreiung zu gewähren und nach § 3 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Birkner

Minister

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG